

Satzung

für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen

vom 17.11.2010

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113.114) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 02.11. 2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt- und Kreisbibliothek Meiningen, nachfolgend Bibliothek genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meiningen für die Benutzung durch jedermann.
- (2) Die Stadt Meiningen regelt die Benutzung der Bibliothek Meiningen und entscheidet über Benutzungs- und Gebührenbedingungen für die Bibliothek.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Bibliothek Meiningen hat die Aufgabe:
 - die in- und außerhalb Meiningens erscheinende Literatur, die sich mit Meiningen befasst, zu sammeln und zu erschließen.
 - den Bedarf nach jedermann zugänglicher allgemeiner und wissenschaftlicher Literatur und anderer Medien (Tonträger, Zeitungen, Zeitschriften, Videos, DVDs, CD-ROMs, Konsolenspiele, Bilder, Grafiken e-Medien und Internet) sowie nach Informationen zu ermitteln und diesem Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen sowie zur Erfüllung des Bildungsauftrages geeignete Medien regelmäßig zu sammeln, zu erschließen und bereitzuhalten, Neuentwicklungen des Mediensektors zu beobachten, entsprechende Bestände aufzubauen, sowie diese und dazugehörige Serviceleistungen anzubieten.
- (2) Die Benutzung der Bibliotheksbestände ist kostenpflichtig und wird in der Gebührensatzung geregelt.

(3) Anmeldung

Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.

Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises, des Reisepasses nebst amtlicher Meldebestätigung oder einer noch mindestens drei Monate gültigen Aufenthaltsgenehmigung an. 14- bis 18jährige Jugendliche können sich unter der Vorlage einer Kopie des Personalausweises des Erziehungsberechtigten und einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten anmelden. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr melden sich persönlich im Beisein des Erziehungsberechtigten an. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Bibliotheksausweises beträgt 6 Jahre.

Der Inhaber eines Ausweises oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

Der Benutzer erhält nach der Anmeldung seinen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises, Wohnungswechsel und Namensänderungen sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Eine **Ausleihe für Dritte** ist grundsätzlich **unzulässig**. Dies gilt insbesondere auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Benutzerkarten der eigenen Kinder vornehmen wollen.

Der Benutzer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch der Benutzerkarte entsteht, solange der Verlust nicht angezeigt worden ist.

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.

Benutzer die nur das Online-Angebot www.thuebibnet.de nutzen wollen, werden als externe Benutzer bezeichnet.

Die Anmeldung als externer Benutzer erfolgt über die Homepage der Stadt Meiningen und berechtigt nur zur Nutzung des Online-Angebotes www.thuebibnet.de.

Die Monatskarte berechtigt zur Ausleihe von Medien für einen Monat, beginnend mit dem Tag des Erwerbs der Monatskarte (keine Verlängerung, keine Fernleihe).

(4) Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung, Ausleihbeschränkungen

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien ausgeliehen: Bücher und Medienkombinationen vier Wochen; Zeitschriften, Tonträger, CD-ROM, Konsolenspiele zwei Wochen; Bilder drei Monate.

Die Leihfrist für Videos und DVD beträgt 2 Tage.

Sind die Medien vorbestellt, kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen.

Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt.

Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Der Lesesaalbestand ist von der Ausleihe ausgeschlossen. Über evtl. Sonderregelungen entscheidet der Leiter der Stadt- und Kreisbibliothek.

(5) Leihverkehr

Im Auftrag des Benutzers bestellt die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der verleihenden Bibliothek. Bei Auftragsauslösung ist eine Gebühr pro Leihbestellung zu entrichten. Kosten werden ebenso erhoben für das anfallende Porto, für die Anfertigung von Kopien und die Recherche in Katalogverbänden.

(6) Internetbenutzung und Multi-Media-PC

1. Die Bibliothek stellt Arbeitsplätze für Recherchen über das Internet und andere Medien (z.B. CD-ROM, DVD) zur Verfügung. Des Weiteren bestehen an den Arbeitsplätzen die Möglichkeit der Textverarbeitung sowie die Suche nach Büchern und Medien im Bestand der Bibliothek. Für die Benutzung der Rechner muss ein Benutzerkonto angelegt oder ein Prepaid Code erworben werden.

2. Es gelten alle strafrechtlichen Vorschriften, Jugenschutzgesetz und Datenschutzgesetz. Dies beinhaltet insbesondere das Verbot zum Aufrufen und Anbieten von Information bzw. Adressen mit Gewalt verherrlichenden, pornographischen und rassistischen Inhalts sowie Anleitungen zu kriminellen Handlungen. Hierzu zählen auch Seiten, die der illegalen Beschaffung bzw. dem Austausch von Daten z.B. urheberrechtlich geschützter Werke dienen.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht.

Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung.

Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist z.B. folgendes Verhalten zu bezeichnen:

unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Manipulation bzw. Löschen von Daten und Programmen, Netzwerkmanipulationen, Veränderungen bzw. Eingriffe in das Betriebssystem, in die Hardware des Rechners sowie die Konfiguration der Drucker. Für Schäden haftet der Benutzer. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

3. Die Bibliothek übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlungen bzw. Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen von benutzerbezogenen Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen, z.B. finanzieller Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

Des Weiteren ist die Bibliothek nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die Arbeitsplätze abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Arbeitsplätze gibt es keine Gewähr.

4. Das Speichern von benutzerbezogenen Daten ist nur auf externen Medien z.B. USB-Sticks gestattet.

5. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

6. Die Kosten für die Nutzung von Leistungen entstehen laut Gebührensatzung.

7. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße können mit Zugangsverbot belegt werden.

(7) Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.

Der Verlust der entliehenen Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Die Medien sind noch vor der Benutzung vom Entleiher selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Eventuell dabei festgestellte Beschädigungen sind noch vor der Ausleihe der Bibliothek zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung und für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist grundsätzlich das Medium zu ersetzen bzw. der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek Meinungen.

Für entfernte Barcode-Aufkleber wird eine Beschädigungsgebühr erhoben.

Bei Beschädigung oder Verlust der Videos und DVDs ist der volle Anschaffungspreis und eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

Für nicht zurück gespulte Videos sind Gebühren zu entrichten.

(8) Überschreiten der Leihfrist, Versäumnisgebühren

Für Medien, die nach Überschreiten der Leihfrist zurückgegeben werden, sind Versäumnisgebühren zu entrichten.

Nach dem Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich und kostenpflichtig zur Rückgabe aufgefordert.

Die entstandenen Versäumnisgebühren sind unabhängig von einer schriftlichen Aufforderung zu entrichten.

(9) Hausordnung

Der Benutzer akzeptiert mit der Aushändigung des Benutzerausweises die Hausordnung.

Das Rauchen ist in den Räumen der Bibliothek untersagt.

Das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren ist nicht gestattet.

Der Benutzer wird gebeten, Taschen, Jacken und Mäntel in die dafür vorgesehenen Garderobenschränke im Foyer einzuschließen.

§ 3 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Bibliothek wird von den Benutzern eine Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Gleichzeitig werden hiermit die Satzung vom 20.11.2003 sowie deren 1. Änderung vom 15.12.2006 aufgehoben und ersetzt.

Meiningen, den 17.11.2010

gez. **K u p i e t z**
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	17.11.2010	136/15/2010	17/2010 vom 12.12.2010	-	01.01.2011